

## Konfliktparteien

Um das Thema Gewalt überhaupt verstehen zu können, müssen wir uns mit den unterschiedlichsten Betrachtungsweisen des Begriffes der Gewalt auseinandersetzen. Dadurch mag es uns gelingen, im Ansatz zu verstehen, welcher Umfang sich hinter einem so unscheinbar anmutenden, jedoch schädlichen Begriff verbirgt. Oftmals betrachten wir nämlich nur eine Seite des Aspektes Gewalt und gehen durch die gewonnenen Schlüsse davon aus, des Rätsels Lösung ein kleines Stück näher gekommen zu sein. Dies mag wohl für den betrachteten Bereich durchaus zutreffen, doch wurde dadurch noch lange nicht jede Facette des Themenbereiches Gewalt beleuchtet. Um den gesamten Bereich im Ansatz verstehen zu können, ist eine eingehende Untersuchung sämtlicher Aspekte des Gewaltbegriffes von eminenter Bedeutung.

Folgende Teilbereiche umgeben das Thema Gewalt:



In diesem Dokument beschäftigen wir uns mit dem Auftritt der Gewalt. Dabei geht es darum, in einem ersten Schritt vorderhand zu klären, in welchen Bereichen uns Gewalt täglich unter die Augen tritt unter Berücksichtigung der möglichen Formen, ohne jedoch näher auf die Begegnung der Gewaltformen einzugehen. Dieser Abschnitt bedarf einer besonderen und detaillierten Betrachtung und muss folglich an anderer Stelle erörtert werden.

Das Thema Gewalt wurde dabei schon von zahlreichen Expertinnen und Experten bearbeitet und befindet sich ständig in Betrachtung der unterschiedlichsten Stellen und Persönlichkeiten.

Dabei stellen wir jedoch die Tendenz zur Spezialisierung fest, wobei dem Ruf der generellen Betrachtung sämtlicher Bereiche des Aspektes der Gewalt der Ruf anlasst, nicht genügend in die Tiefe zu gehen. Dennoch sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass eine vertiefte Durchleuchtung des Gewaltphänomens zu unseren Aufgaben gehört. Die notwendige Tiefe soll dabei jederzeit gewährleistet werden. Es ist jedoch eine unerlässliche Tatsache, dass die Spezialisierung auf nur ein Gebiet der Gewalt zwar einen vertieften Einblick in diesen Aspekt bringt, jedoch die weiteren Teilaspekte vernachlässigt. Um eine Sensibilisierung und eine Erweiterung des Horizontes im Gewaltthema zu erreichen, sollen die Betrachterin und der Betrachter mit sämtlichen Teilbereichen konfrontiert werden.

## **Grundsatz**

Es gilt im Volksmund die allgemeine Weisheit:

***Für einen Konflikt braucht es immer mindestens zwei Personen.***

In Bezug auf einen auftretenden Konflikt sowie dessen Entstehung bildet diese Aussage wohl rechtmässig die Basis. Gesamthaft betrachtet muss diese zu enge Sichtweise um jeweils die entsprechende dritte Partei ergänzt werden. Zwar gibt es in der Ausübung eines gewaltsamen Konfliktes stets mehrere Direktbeteiligte, doch können sich zu diesen auch unbeteiligte Dritte und im Endeffekt durch einen dringend notwendig gewordenen Eingriff auch der Staat einfinden, die zwar im spezifischen Fall nicht direkt Konfliktparteien, jedoch durch ihr Unterlassen am Konflikt mit diesem verbunden bleiben und daher eine gewisse Verantwortung tragen, sich in der entsprechenden Situation richtig zu verhalten.

Gesamthaft betrachtet gilt es, den Aufbau eines Staatswesens genauer unter die Lupe zu nehmen. Betrachten wir die Argumente vergangener Beiträge, so stellen wir fest, dass der Mensch zwei unterschiedliche Rollen in seinem Sein wahrnimmt.

- Der Mensch als Individuum
- Der Mensch als Teil der Gesellschaft

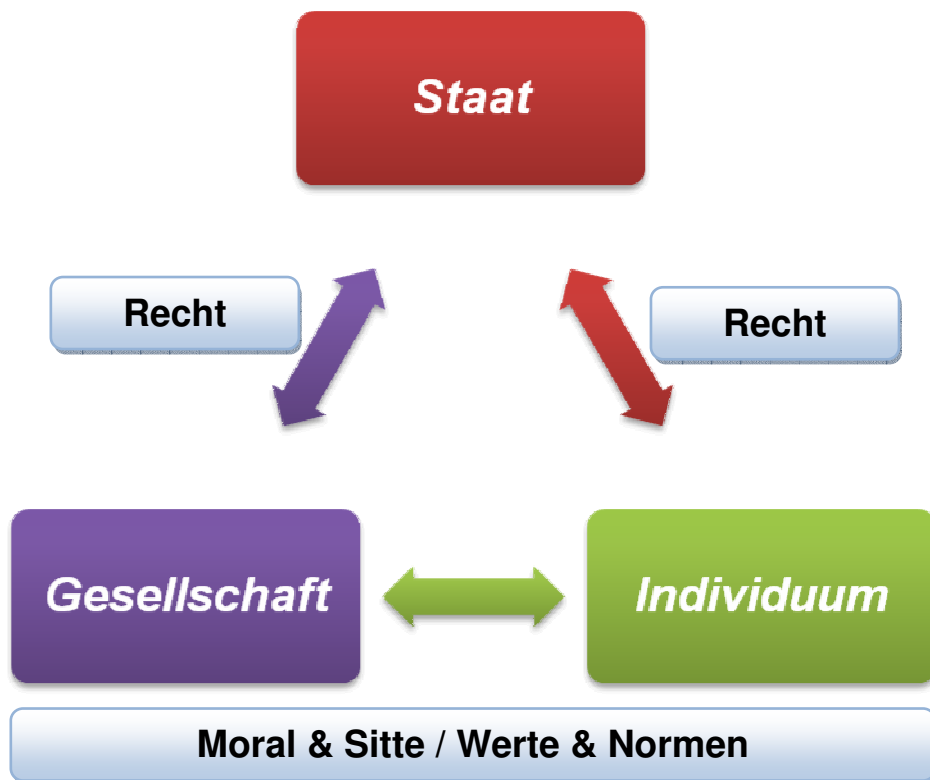
Diese beiden Rollen fügen sich jedoch nahtlos in das Gefüge eines modernen Staatswesens ein. Der Staat garantiert durch seine Verfassung sowie die detailliert ausgestaltete Rechtsordnung die Freiheit aller innerhalb des Staatsgebietes ansässigen Bürgerinnen und Bürger und setzt damit gleichzeitig unumstössliche gesetzliche Leitplanken fest, in denen sich jedes Individuum sowie die Gesellschaft frei entwickeln können. Als Schranke für den Eingriff in die absolute Freiheitsrechte jedes Individuums gelten die Grund- und Freiheitsrechte, die sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK sowie in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert und dementsprechend bei einem widerrechtlichen Eingriff durch den Staat auf dem Gerichtsweg einklagbar sind. Aus dieser Betrachtung ergibt sich folglich in geometrischer Ansicht die Form eines Dreiecks im Verhältnis der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Beteiligten am öffentlichen Leben.

Dieses öffentliche Zusammenwirken von Staat, Gesellschaft und Individuum bildet die Grundlage für das harmonische Miteinander innerhalb gewisser Schranken, die als unabdingbare Voraussetzung Geltung beanspruchen, um die Zivilisation aufrecht zu erhalten. Der Auftrag des Staates definiert sich daher aus den unterschiedlichsten

Aspekten, welche an dieser Stelle nicht zur näheren Erläuterung gebracht werden sollen.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Komponenten des öffentlichen Lebens zeichnen sich dadurch aus, dass diese Wechselseitigkeit als unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des täglichen Lebens gilt.

Eine Rechtsordnung, die von der Gesellschaft, respektive dem Individuum nicht anerkannt und akzeptiert wird, verkommt bereits nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne zum toten Buchstaben und wird in ihrer Daseinsberechtigung obsolet. Daher muss es im Bestreben aller Teilnehmer liegen, diese wechselseitigen Rechte und Pflichten zu wahren und zu schützen.



Während Wechselwirkungen zwischen dem Staat und der Gesellschaft sowie dem Individuum in Form der Rechtsordnung klar verwirklicht worden sind, bestehen zwar zwischen der Gesellschaft und dem Individuum als Teil dieser Gemeinschaft ebenfalls Rechte und Pflichten, die sich jedoch nicht in schriftlicher Form wiederfinden oder auf dem gerichtlichen Weg einklagbar sind. Es handelt sich dabei um die jeweils im Augenblick geltenden Moralvorstellungen sowie den Begriff der guten Sitten zwischen den Individuen. Diese Moralvorstellungen sind dem Wandel der Zeit unterworfen und können daher nicht in Stein gemeißelt sein. Die Sanktionen von Seiten der Gesellschaft bei einem Verstoß gegen dieses objektiv herrschende Moralgefüge beschränken sich auf den sozialen Status des Individuums. Soziale Ausgrenzung bis hin zur Isolation sind gängige Möglichkeiten im Umgang der Gesellschaft mit Individuen, die in krasser Weise von den herrschenden Moralvorstellungen abweichen.



Diese Verknüpfung durch die wechselseitige Abhängigkeit zeigt sich in all ihrer Deutlichkeit vor allem darin, dass erst durch die Selbstkenntnis des Individuums, das seine Fähigkeit erkennt, vernunftgemäss zu handeln, eine Vereinigung der Individuen zu einer Gesellschaft, zu einem ganzheitlichen Körper ermöglicht wird. Erst nach der Gründung dieser Gesellschaft kann sich diese einem Staatswesen verschreiben, welches über das Zusammenleben wachen soll. Die soziale Isolation aufgrund missachteter Moralvorstellungen kann dabei zu einer Ursache von Gewaltanwendung mutieren. Ein Gewaltakt zwischen Individuen mutiert deshalb zum Problem der Gesellschaft und letztlich in der Aufgabe des Erhaltes von Ruhe und Ordnung zu einer Betroffenheit des Staates. Dabei gibt es jedoch auch Formen des Widerstandes von Individuen, die sich gegen die Gesellschaft richten, wobei nicht selten in diesem Fall die Gesellschaft eine vermeintlich objektivierte öffentliche Meinung als Fundament für die Ausgrenzung dieser Gruppe von widerspenstigen Individuen verwendet.

## Generationenkonflikt

Obgleich die Jugendlichen als selbstständig denkende und handelnde Individuen zur Gesellschaft als ganzheitlichem Gebilde gehören, werden sie von dieser bei Verstoss gegen die aktuellen Moralvorstellungen ausgegrenzt. Dabei richtet sich der jugendliche Widerstand aufgrund der biologischen Entwicklung gegen jegliche Form von Autorität und herrschenden Moralvorstellungen. Es geht darum, Grenzen auszuloten und sich im offenen Widerstand gegen diese starre Gesellschaftsordnung zu profilieren. Dabei ist wiederum eine Dreiecksbeziehung Ursprung aller Gedanken zu diesem Themenbereich:



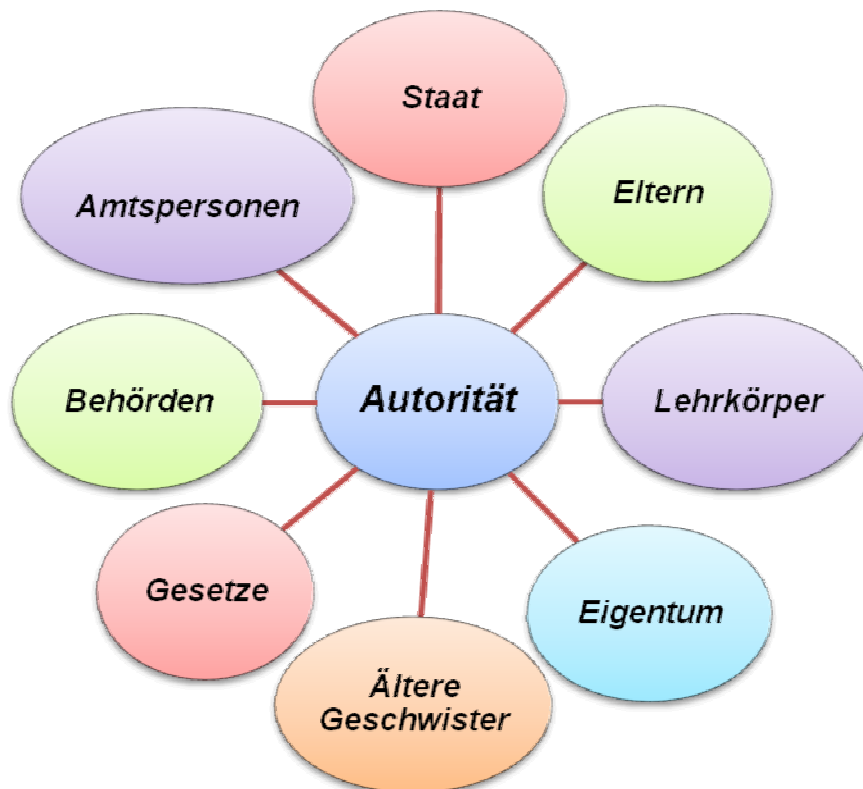
Der Staat tritt dabei gegenüber der Gesellschaft sowie der Jugend hoheitlich auf. Auf der einen Seite verpflichtet er die Gesellschaft, sich für die Erziehung der Jugendlichen besorgt zu zeigen; auf der anderen Seite sorgt er für die gezielte Förderung sowie für den Schutz der Jugend. Dennoch gelingt es dem Staat nur selten, sich wirksam in die gespannte Beziehung zwischen der Gesellschaft auf der einen und den Jugendlichen auf der anderen Seite wirksam einzuschalten. Die gegenseitigen Anforderungen und Erwartungen zwischen der Gesellschaft und der Jugend führen zum alt bekannten Generationenkonflikt, der seit Anbeginn der Zivilisation vorherrscht. So erstaunt es nicht, wenn noch heute folgendes Zitat durch sämtliche Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Jugend Geltung genießt:

***Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer. Sokrates***

Die noch immer herrschende Geltungskraft dieses Zitates, welches vom griechischen Philosophen Sokrates stammt, der immerhin von 469 – 399 v. Chr. seine Lebenszeit verbrachte, zeigt in deutlicher Art und Weise die breite Verankerung dieses erwähnten Generationenkonfliktes.

Durch den Fortschritt sowie der damit verbundenen Entwicklung der Gesellschaft haben sich die Anforderungen von Seiten der Gesellschaft an die Jugendlichen verschärft, was die Jugendlichen dazu veranlasste, nach neuen Mitteln und Wegen des Widerstandes zu suchen.

Die Jugendlichen wiederum richten ihren Widerstand nicht nur gegen die Gesellschaft sondern vielmehr gegen jegliche Form von Autorität, folglich auch gegen den Staat, der ihnen eigentlich unterstützend zur Seite stehen sollte, bei den entsprechenden Taten gegen die öffentliche Ordnung jedoch zum Einschreiten veranlasst wird.



Die geschilderte Darstellung in Bezug auf die unterschiedlichsten Formen von möglicher Autorität, die durch Jugendliche oftmals zum Widerstand veranlassen, darf keinesfalls als abschliessend betrachtet werden, doch ermöglicht sie einen vielfältigen Einblick in die noch so kleinsten Winkel der Autoritätsformen, die unsere subjektive Sichtweise dementsprechend erweitern und ergänzen soll.

Dabei besteht der genannte Generationenkonflikt wie besagt aus der Tatsache, dass die Gesellschaft als solche die Jugend als besonderen Teilbereich der Gemeinschaft aussondert und dementsprechende Erwartungen an diesen besonderen Teil stellt, welcher von den Jugendlichen in dieser Art und Weise nicht akzeptiert wird. Dabei können sich beide Seiten auf die vermeintlich bequeme Opferrolle berufen. Die Gesellschaft kann einerseits darauf verweisen, dass sich die Jugend nicht an die herrschenden Moralvorstellungen hält und dadurch eine Isolation durchaus gerechtfertigt sei. Die Jugend wiederum beruft sich vornehmlich genau auf diese Ausgrenzung mit der damit verbundenen spezifischen Betrachtungsweise von Seiten der Gesellschaft. In diesem Konflikt müssen jedoch beide Seiten aufeinander zugehen, um die Argumente der Gegenpartei zu verstehen. Die Rechtfertigung oder gar Entschuldigung des eigenen sturen Verhaltens aufgrund des Widerstandes von der anderen Seite dient dabei lediglich der Selbstbestätigung der eigenen starren Haltung, in der jedoch keinerlei Verbesserungen zu erwarten sind.

Dabei nutzen beide Seiten ihre Vorteile aus, um den herrschenden Graben zwischen den beiden Generationen weiter zu vertiefen. Die Gesellschaft nützt dabei geschickt jegliche Form ihrer Autorität aus und belehrt die Jugend in stetiger Art und Weise aus dem Fundus ihrer so reichhaltigen Lebenserfahrung. Die Jugend wiederum richtet ihren Widerstand genau auf diese Positionen der Gesellschaft aus, indem die eigene Emanzipation gefordert und die damit notwendig einhergehende Aufmerksamkeit eingeholt wird. Aufgrund der Entwicklung der Gesellschaft in Verbindung mit dem damit einhergehenden Fortschritt haben sich die Formen des Widerstandes durch die Jugendlichen in einem Mass verändert, dessen wir uns zuerst bewusst werden müssen.



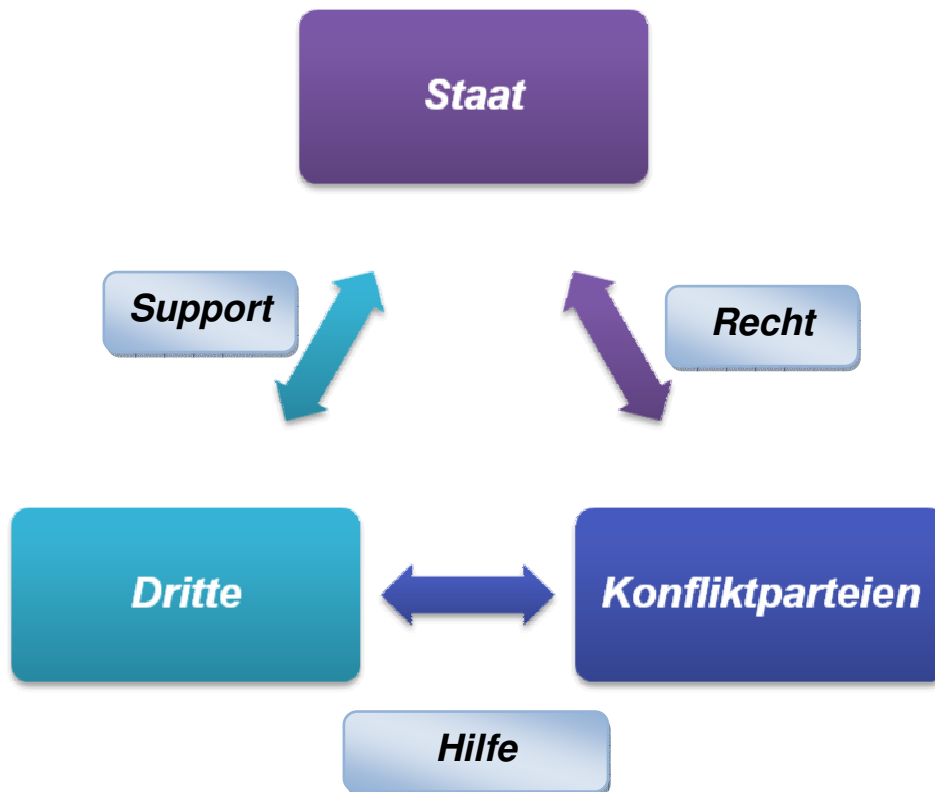
Die Formen des Widerstandes beschränken sich nicht mehr auf den geschützten Rahmen der Familie, sondern zeigen sich in aller Deutlichkeit in Vorfällen des öffentlichen Lebens.

Die Verantwortung jedoch in diesem Bereich nur auf die Schultern der Jugendlichen zu verteilen, wäre verfehlt. Vielmehr müssen wir uns bereits innerhalb des geschützten Bereiches der Familie über diesen herrschenden Konflikt bewusst werden.

Die Beseitigung dieses Grabens zwischen Jugend und Gesellschaft beginnt bereits in der Erziehungsarbeit. Dabei müssen beide Elternteile ihre Verantwortung zu gleichen Teilen wahrnehmen und Wert auf die Erziehung des Kindes legen. Dieses Themengebiet muss jedoch an anderer Stelle eingehend erläutert werden.

## **Konfliktparteien generell**

Es lässt sich folglich die zu Beginn zitierte allgemein geltende Regel bestätigen und im erläuterten Sinn bestätigen. Dennoch besteht ein Konflikt nicht nur zwischen den Konfliktparteien, sondern sind zusätzlich unbeteiligte Drittpersonen sowie in den meisten Fällen auch der Staat involviert.



Der herrschende Konflikt zwischen zwei oder mehreren Parteien erregt in den meisten Fällen öffentliches Aufsehen. Selbst der eheliche Streit in der Nachbarwohnung als Domizil des geschützten Familienlebens ermöglicht eine Fülle von Mitwissern. Der Staat als Mitwisser eines bevorstehenden, andauernden oder beendeten Konfliktes ist bereits aufgrund der geltenden Rechtsordnung verpflichtet, einzugreifen. Dieses den Umständen entsprechende Eingreifen erfordert jedoch eine gesetzliche Rechtfertigung. Zudem bewegen sich die Möglichkeiten staatlichen Handelns im Bereich der Ermittlung bevorstehender Konflikte in engen Leitplanken, damit nicht die Angst eines allgegenwärtigen Polizeistaates vermutet wird, was zwar die Sicherheit der Gesellschaft, jedoch die Unsicherheit des Individuums im Hinblick auf sein eigenes Handeln und Unterlassen fördert und leicht zu Willkür und entsprechendem Missbrauch führen kann.

Der Staat kann daher nur eingreifen und die schwächere Konfliktpartei entsprechend schützen, wenn er von diesen Übergriffen Kenntnis erlangt. Aufgrund der anfänglichen objektiven Unmöglichkeit eines allgegenwärtigen Staates ist und bleibt die Rolle der unbeteiligten Drittpersonen bei einem Konflikt von entscheidender Bedeutung. Diese Drittpersonen müssen eine Entscheidung in der konkreten Situation treffen, wobei diese Entscheidung leicht von Emotionen beeinflusst werden kann.

Dabei können einige Fälle denkbar sein, welche ein rasches Handeln aufgrund des emotionalen Einflusses erschweren:

- Bekanntschaft mit den Konfliktparteien
- Bekanntschaft mit einer der Konfliktparteien
- Bei einseitiger Gewaltanwendung: Bekanntschaft mit Opfer oder Täter
- Verwandtschaft mit den Konfliktparteien
- Verwandtschaft mit einer der beteiligten Konfliktparteien
- Freundschaft mit den Konfliktparteien
- Freundschaft mit einer der Konfliktparteien

Obgleich viele der Konflikte frei von solchen Beziehungen zwischen den Dritten sowie den Konfliktparteien sind, beobachten wir immer wieder, dass sich Dritte dennoch gegen ein aktives Handeln und für ein Unterlassen entscheiden. Dieses Verhalten kann auf emotionale Gründe zurückgeführt werden, welche in dieser Bedrohungslage auf das Individuum einwirken.



- **Angst**

Das Gefühl der Angst, welches sich entscheidend auf die Frage eines Eingreifens einwirkt, kann in zweierlei Hinsicht eine tragende Rolle bei der Beeinflussung der zu treffenden Entscheidung einnehmen:

1. Angst vor dem herrschenden Risiko einer mit dem Eingriff verbundenen Beteiligung am herrschenden Konflikt.
2. Angst vor Spätfolgereaktionen durch die Parteien nach dem Eingriff durch den Staat.

Der Begriff der Angst hängt folglich eng mit dem genannten Motiv des Selbstschutzes zusammen. Die Angst bewirkt demnach, dass ein aktives Eingreifen in einen bereits laufenden Konflikt verhindert oder zumindest verzögert wird, wobei die Auswirkungen eines möglichen Eingriffs durch die betroffene Drittperson durch das subjektive Angstempfinden übersteigert werden können. Dieses durch das Angstgefühl verursachte Missverhältnis zwischen der vorgestellten sowie der tatsächlichen Bedrohungslage führt zu einer emotional beeinflussten Tendenz zum Unterlassen. Zudem trübt die Angst den Blick auf die wohl verhältnismässig einfachste, jedoch wirksamste Lösung betreffend einem Eingreifen, da die Angst nur auf die subjektiv wahrgenommene Bedrohungslage reagiert und daher nur die schlimmsten Folgen beim wohl am wenigsten zumutbaren Eingriff suggeriert, als alle Möglichkeiten einer aktiven Hilfe in Abwägung zum eigenen Risiko durchzuspielen.

- **Selbstschutz**

Die Begriffe „Angst“ und „Selbstschutz“ stehen in einer engen Verbindung zueinander. Während es sich bei der Angst um den emotionalen Einfluss auf die Entscheidungsfindung handelt, bildet der Selbstschutz das Motiv des Unterlassens. So wird ein Unterlassen in der eigenen Güterabwägung dahingehend gerechtfertigt, dass ein aktives Eingreifen in der vorliegenden Situation zu einer eigenen unzumutbaren Gefährdung beigetragen hätte. Das Verhältnis zwischen dem eigenen vertretbaren Risiko sowie der Wirkung auf den herrschenden Konflikt würde dahingehend in einem krassen Missverhältnis stehen, was ein aktives Eingreifen als unzumutbar erscheinen lässt. Wie bereits geschildert, kann diese Güterabwägung durch den emotionalen Einfluss der Angst in der subjektiven Wahrnehmung verzerrt werden, so dass zwischen der subjektiv wahrgenommenen und der objektiv tatsächlich vorliegenden Bedrohungslage eine erheblich Diskrepanz liegt, die den entscheidenden Unterschied ausmacht zwischen aktivem Handeln und dem möglicherweise verheerenden Unterlassen.

- **Schadenfreude**

Die Schadenfreude an einem sich zuspitzenden Konflikt bildet wohl das verwerflichste Motiv eines Unterlassens einer unbeteiligten Drittperson. Diese Schadenfreude kann zweierlei Ursachen vorweisen:

1. Schadenfreude aufgrund der Bekanntschaft mit den Konfliktparteien und einem damit möglicherweise verbundenen Eigeninteresse.

2. Schadenfreude in Bezug auf die eigene Sicherheit und die Belustigung am vorliegenden „Schauspiel“.

In jeder Hinsicht muss die Schadenfreude einer Drittperson an einer Auseinandersetzung als absolut verwerflich verurteilt werden, da diese Drittperson zur eigenen Belustigung eine ernsthafte Schädigung der Gesundheit der Konfliktparteien in Kauf nimmt.

- **Schock**

Die Einwirkung eines Schockes kann ebenfalls viele Ursachen aufweisen, welche schliesslich nicht zum sofortigen Eingreifen in die herrschende Konfliktsituation führen. Dabei sind vordergründig wiederum zwei mögliche Ursachen einer Schockwirkung erkennbar:

1. Schock aufgrund der Bekanntschaft zu den Konfliktparteien
2. Schock in Bezug auf die Brutalität des angetroffenen Konfliktes

Beide Gründe können zu einem direkten Einfluss in der Entscheidungsfindung zwischen einem Eingriff und einem Unterlassen eines solchen führen. Oftmals wird das Argument der Schockeinwirkung als Rechtfertigung für das eigene Unterlassen herangezogen. Dieses Argument muss jedoch im konkreten Einzelfall überprüft werden und darf nicht zu einer Pauschalrechtfertigung oder Entschuldigung für ein eigenes Unterlassen missbraucht werden.

- **Zweifel**

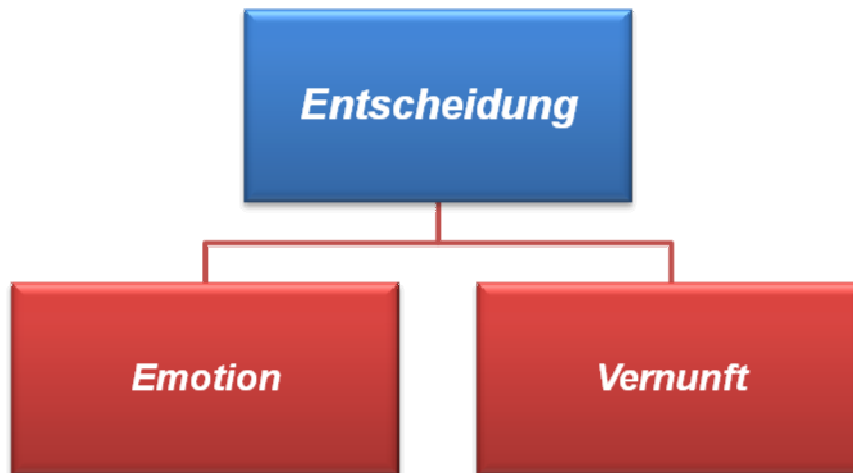
Sich einschleichende Zweifel im Prozess der Entscheidungsfindung zwischen einem Handeln und einem Unterlassen können ebenfalls zu einer verzögerten oder gar ausbleibenden Reaktion der unbeteiligten Drittperson führen. Dabei sind wiederum zweierlei unterschiedliche Ursachen von eminenter Bedeutung:

1. Zweifel an der eigenen Berechtigung zum Einschreiten
2. Zweifel in der Abwägung der objektiv vorliegenden Bedrohungslage mit dem subjektiv empfundenen Eigenrisiko

In jeglicher Form der Entscheidungsfindung schleichen sich in diesem Prozess beim Individuum Zweifel ein. Diese Zweifel gründen auf der Erkenntnis, dass die Entscheidungen, die wir treffen, das Leben diktieren, welches wir führen werden. Da bei einigen Entscheidungen zwar die kurzfristigen und vielleicht noch die mittelfristigen Folgen absehbar sind, die Langzeitwirkungen jedoch ausserhalb unserer Einflussosphäre liegen, bildet die Entstehung berechtigter Zweifel einen festen Bestandteil in unserer Entscheidungsfindung. Oftmals bewahren uns berechtigte Zweifel vor folgenschweren Entscheidungen, welche sich im Nachhinein als mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden herausstellen. Der Zweifel nimmt daher die Rolle eines steten Begleiters in unserem Entscheidungsprozess ein. Im vorliegenden Fall der Entscheidungsfindung beim Vorhandensein eines konkreten Konfliktes, der entweder ein aktives Eingreifen oder ein Unterlassen her-

vorrufen kann, nimmt der Zweifel bereits Einfluss auf die Lagebeurteilung in Bezug auf das Verhältnis zwischen eigenem subjektiv empfundenen Risiko sowie dem damit zu erreichenden Erfolg oder im Hinblick auf die subjektiv in Zweifel gezogene Legitimation eines möglichen Eingriffes.

Es handelt sich in jedem Fall im Prozess der Entscheidungsfindung um eine Abwägung zwischen Emotionen und der Vernunft.



### ***Das Gebot der Hilfe***

Aus den vorherigen Erläuterungen ergibt sich eine der insgesamt fünf Säulen des harmonischen und funktionierenden Zusammenlebens zwischen den Individuen als solchen und als Teil der Gesellschaft.

### ***Ich helfe den Schwächeren!***

Im Bereich der Hilfe für unsere Mitmenschen geht es primär um die konkrete Darlegung des Gebotes der Hilfe gegenüber Mitmenschen, die sich in einer akuten Gefahrensituation befinden. Obgleich das Schweizerische Strafgesetzbuch in seinen Bestimmungen bereits das Unterlassen der Nothilfe und damit ein Eingreifen im Rahmen des Zumutbaren fordert, unter Strafe stellt, gilt es dennoch diesen Rechtsgrundsatz auch als eine unabdingbaren Säulen des Zusammenlebens zu benennen und deren Bedeutung aufzuzeigen.

Den Schwächeren zu helfen, gilt zwar in der öffentlichen Diskussion als selbstverständlich, in der Realität sprechen die Fakten jedoch eine deutlich andere Sprache. Oftmals finden wir nämlich bei einer Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien genügen Unbeteiligte, die sich jedoch nicht durch aktives Handeln, sondern vielmehr durch passives Zuschauen am Vorgang ergötzen. Dabei ist es durchaus zulässig, diesen Dritten die Überlegung zu deren Nichteingreifen zu unterstellen, dass eine gewisse Zufriedenheit vorherrscht, dass man nicht selbst Opfer des schwelenden Konfliktes geworden ist. Die Frage stellt sich dennoch, wie diese passiven Zuschauer mit ihrem nachgängig schlechten Gewissen verfahren, müssen sie vielleicht am nächsten Tag in der Zeitung von den gravierenden Folgen für eine der Konfliktparteien und einen damit verbundenen polizeilichen Zeugenaufruf Kenntnis nehmen.

Da es jedoch jeglicher Vernunft entbehren würde, wenn wir nun Tag für Tag und Nacht für Nacht durch die Strassen und Gassen unserer Gemeinde streifen, um nach allfälligen Konflikten Ausschau zu halten, welche eines beherzten Eingreifens bedürfen, gilt es das korrekte Verhalten der Situation entsprechend abzuwägen und zu konkretisieren.

Es gilt dabei der Grundsatz:

***Durch ein Unterlassen kann man genau so schuldig werden wie durch Handeln. Konrad Adenauer***

Es geht folglich in der konkreten Situation vielmehr darum, sich korrekt und den Verhältnissen entsprechend zu verhalten, dabei jedoch jegliches übermässige Risiko für die eigene Sicherheit zu vermeiden. Dabei muss bei einem vorliegenden Konflikt stets zwischen dem zulässigen Risiko sowie dem Nutzen des eigenen Handelns ein verhältnismässiger Ausgleich entstehen. Wer glaubt, dass nur heldenhaftes Eingreifen unter dem persönlichen Einsatz der eigenen Gesundheit diese geschilderte Pflicht zu erfüllen vermag, befindet sich eindeutig in einer irrigen Vorstellung. Der Mythos eines allgegenwärtigen Superhelden, der die Welt durch seinen persönlichen Einsatz rettet, soll auf die Filmindustrie beschränkt bleiben. Vielmehr gilt es, das Bewusstsein der Menschen als Teil der gewaltfreien Gesellschaft so zu stärken, dass jeder einzelne durch seinen eigenen Beitrag ein wenig zur friedlichen Koexistenz zwischen den Individuen beiträgt. Dabei genügt bei einem sich zuspitzenden Konflikt oftmals bereits das Markieren der eigenen Präsenz und der damit verbundenen entschiedenen Körperhaltung. Bei Konflikten, die sich im Anfangsstadium befinden, kann sich diese Präsenz durch eine eindeutige Wortmeldung eines einfachen „**Stopp!**“ bereits positiv auswirken.

Wäre nach erfolgter Lagebeurteilung ein aktives Eingreifen im Verhältnis zum Risiko der Eigengefährdung unverhältnismässig, so kann dennoch durch aktives Handeln eine Entschärfung des Konfliktes herbeigeführt werden. Es genügt oftmals bereits, Hilfe zu holen, sei dies im Fall des Herbeiholens von weiteren Unbeteiligten und/oder im Anvisieren der Behörden. Im Falle der Schülerschaft muss den Jugendlichen aufgezeigt werden, dass die Verständigung einer Lehrperson nicht als Verrat unter Jugendlichen gilt, sondern vielleicht den entscheidenden Unterschied ausmacht zwischen einem Ende mit Schrecken und einer veritablen Tragödie.

Eines muss jedoch nochmals in deutlicher Weise gesagt werden:

***Passivität aus Selbstschutz bildet keinen Rechtfertigungsgrund! Wer sich rechtfertigt, klagt sich an, einen Fehler begangen zu haben!***

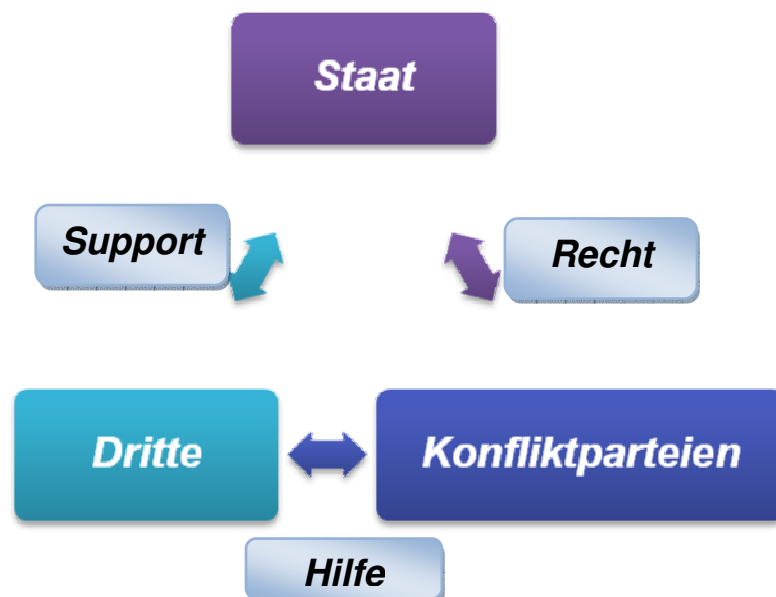
Selbstschutz bewirkt zwar keinerlei Eigenrisiko und wäre deshalb die angenehmste Lösungsvariante, doch können die Folgen des Nichteinschreitens auf das schlechte Gewissen des unbeteiligten passiven Individuums massiven psychischen Druck erzeugen, sofern ein schlechtes Gewissen oder ein Gewissen überhaupt beim entsprechenden Individuum noch vorhanden ist.



Die Konfliktparteien bilden schematisch gesehen die Grundlage einer Problemstellung in der Gesellschaft zwischen Individuen.

An diesem Konflikt sind meist Dritte beteiligt, die anstelle des nicht immer präsenten Staates im Sinne der Behörden diesem Konflikt eine entscheidende Richtung geben können, sei dies noch durch verwerfliches Anfeuern zur eigenen Belustigung oder richtigerweise durch den eigenen verhältnismässigen Eingriff in die vorherrschende Situation. Zwingend dabei ist jedoch, dass der Staat zumeist als Schlichter des Konfliktes vergessen wird. Die Leistungen des Staates stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Die zuständigen Behörden sind nicht nur zur Hilfe verpflichtet, sondern vielmehr auch vom Staat dazu eingerichtet worden, dass die Individuen auf sie zugreifen können.

In einer anderen Darstellungsweise wird noch deutlicher ersichtlich, weshalb die drei Seiten eines herrschenden Konfliktes miteinander verknüpft sind:



Zwar gilt zwischen dem Staat und der Gesellschaft stets die in unserem Rechtsstaat verankerte Rechtsordnung, doch kann diese möglicherweise nicht umgehend umgesetzt werden, da wir nicht in einem totalitären Überwachungs- und Kontrollstaat leben.

In diesem Fall ist der Staat dringend auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen, die durch ihren persönlichen Einsatz in der bereits geschilderten verhältnismässigen Form einen Beitrag dazu leisten, dass Konflikte beigelegt werden können. Durch unseren persönlichen Einsatz sowie unsere Aufmerksamkeit gelingt es uns, den Schwächeren zu helfen.

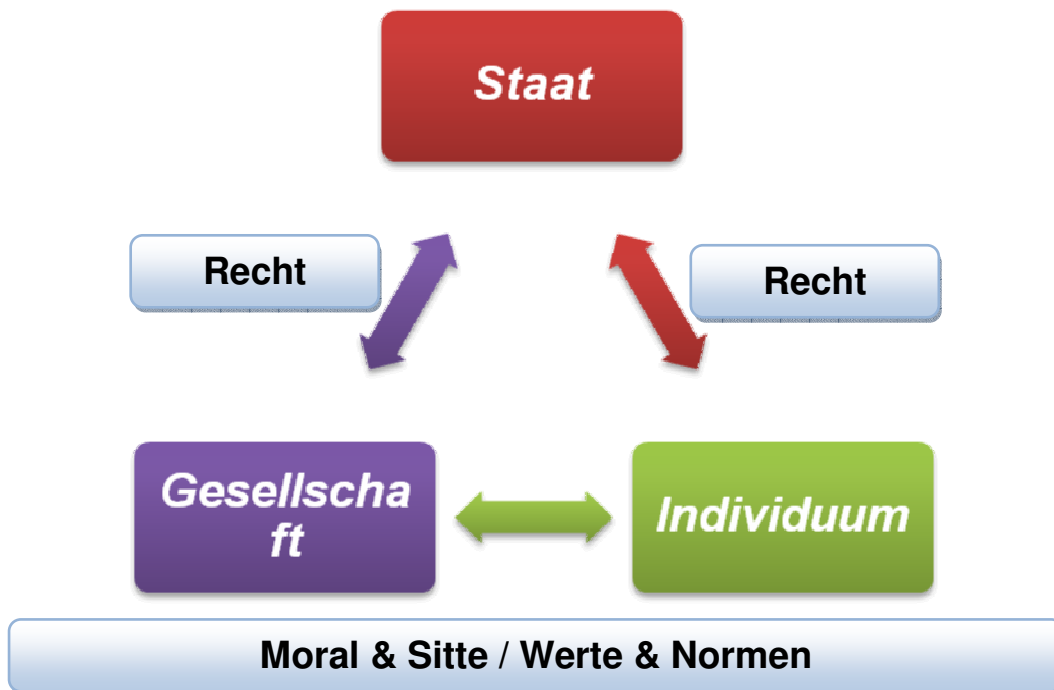
***Wer eine Not erblickt und wartet, bis er um Hilfe gebeten wird, ist ebenso schlecht, als ob er sie verweigert hätte. Dante Alighieri***

***Schlimmer als blind sein, ist nicht sehen wollen. Wladimir I. Lenin***

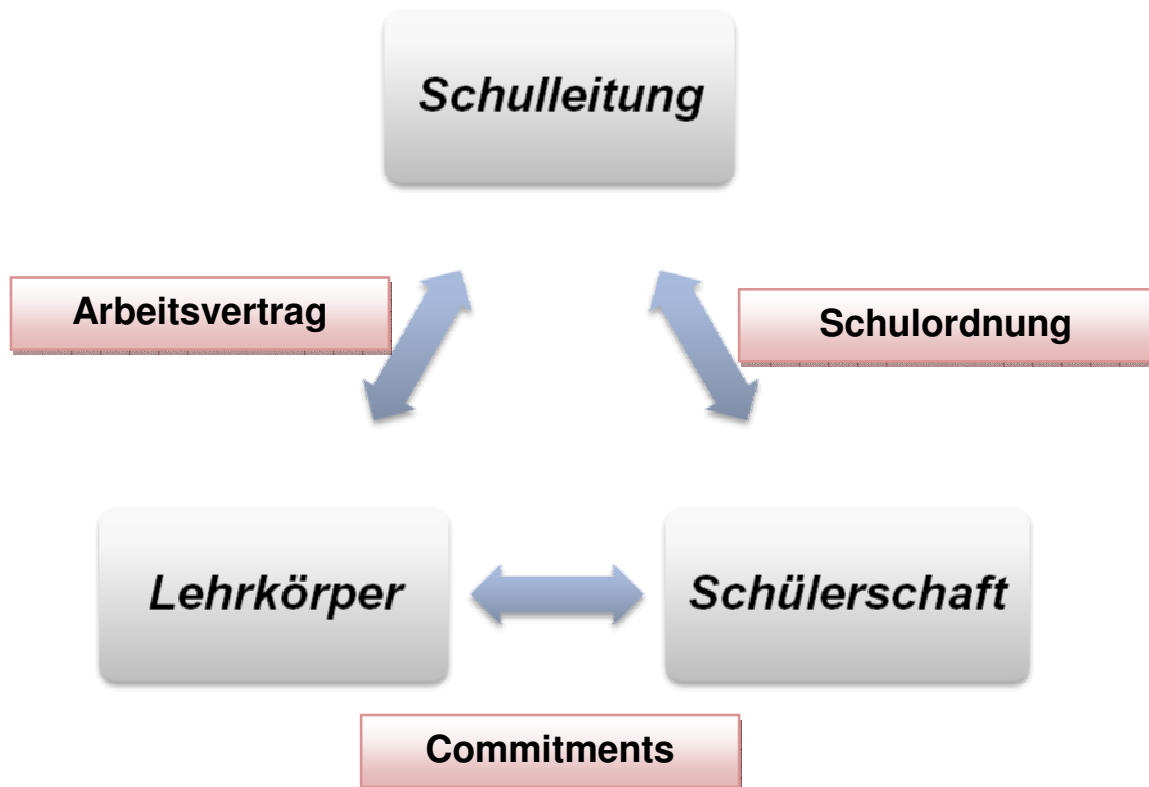


***Spezifische Konfliktparteien: Beispiel Schule***

Erinnern wir uns zu Beginn dieses Abschnittes nochmals an die zu Beginn geschilderte Dreiecksbeziehung im öffentlichen Leben zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat und den dazwischen liegenden Wechselwirkungen.



Betrachten wir dabei weitere Abhängigkeitsfelder, so zeigt sich, dass sich die geometrische Form des Dreiecks auch weiterhin durchzusetzen vermag. Im zuvor betrachteten Generationenkonflikt zeigte sich ein erstes Spannungsfeld zwischen der Jugend, der Gesellschaft und dem Staat. Dieses Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichsten Formen von Autorität findet sich in Analogie an das Staatsmodell auch im Alltag. Ein Beispiel soll durch den Schulalltag verdeutlicht werden. Dabei zeigt sich in eindeutiger Weise, aus welchem Grund es immer wieder zu Problemsituationen innerhalb der Schulgemeinschaft kommen kann. Zugegeben beziehen sich die Konflikte innerhalb der Schule nicht nur auf das Verhältnis zwischen der Schüler- und der Lehrerschaft, sondern vielmehr auch auf die Konflikte innerhalb der Jugendlichen, doch treten zu diesen Konflikten als Autoritätsperson immer wieder auch die Lehrerinnen und Lehrer. Ausgetragen werden diese Konflikte schlussendlich vor der Schulleitung. Ähnlich wie beim Modell des Staates basieren diese unterschiedlichen Verhältnisse auf gegenseitigen Wechselwirkungen. Dabei nimmt die Schulleitung eine ähnlich hoheitliche Stellung wie das Staatswesen ein. So regelt sie den Ausbildungsauftrag, der ihr durch den Stand anheim fällt, durch das Arbeitsverhältnis mit dem Lehrkörper. Gegenüber der Schülerschaft wird der Förderungs- und Schutzauftrag durch die jeweils von Schule zu Schule variierende Schulordnung bestimmt.



Zweifellos gilt die Schulordnung auch im Verhältnis zwischen Lehrer- und Schülerschaft, doch muss das Verhältnis, welches auf gegenseitigem Anstand und Respekt beruht, durch weitere Richtlinien vertieft werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Jugendlichen die unterschiedlichsten Formen der Autorität mit Widerstand zu bekämpfen pflegen, gilt es von Seiten der Lehrerschaft klug zu taktieren. Um den Bildungsauftrag wahrzunehmen, braucht es innerhalb des Schulalltages ein förderndes und forderndes Leistungsklima. Dabei sind Regeln unerlässlich. Dennoch müssen die Lehrkräfte den veränderten Ansprüchen Rechnung tragen. Eine dabei praktikable Lösung scheint durch die Vertragstheorie gegeben zu sein. Diese Vertragstheorie beruht auf der gegenseitigen Vereinbarung zwischen der Leh-

rer- und der Schülerschaft in Bezug auf mögliche verbindliche Regeln des Zusammenlebens und der gemeinsamen Arbeit im Schulalltag. Die gemeinsame Erarbeitung dieser Grundsätze geschieht in der Diskussion zwischen den Jugendlichen und den Lehrpersonen, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Erarbeitungsprozess durch die Jugendlichen beruht. Die Lehrperson dient dabei lediglich als Moderatorin des Gespräches. Die Erarbeitung durch die Schülerschaft garantiert deren Verankerung innerhalb der Klasse. Festgesetzte diktierte Regeln von Seiten der Lehrerschaft können von den Schülern als neuerlicher einseitiger Akt von Autorität angesehen werden, was wiederum den jugendlichen Widerstandsgeist entfachen kann. Gemeinsam erarbeitete Grundsätze erfahren dabei eine fundierte Akzeptanz im Verhältnis zwischen Schüler- und Lehrerschaft. Diese so entstandenen Leitplanken des Schulalltags entfalten ihre Wirkung durch die eigenhändige Unterzeichnung der vereinbarten Regeln durch die Jugendlichen sowie die Lehrpersonen. Dadurch wird deren Verbindlichkeit erhöht, da ein Verstoss gegen die gemeinsam unterzeichneten Grundsätze zweierlei Wirkung entfaltet:

1. Verstoss gegen die gemeinsame Vereinbarung
2. Verstoss gegen die eigene Zusicherung zur getroffenen Vereinbarung



Diese beiden Folgen führen zu einer verbreiteten Akzeptanz sowie zu einer Erhöhung der Hemmschwelle in Bezug auf einen Bruch in der Beziehung zwischen dem Lehrkörper und den Jugendlichen.

Ähnlich wie die Moralvorstellungen der Gesellschaft an die Jugendlichen kann auch ein allfälliger Verstoss gegen diese Commitments nicht auf dem Gerichtsweg eingeklagt werden. Vielmehr wird dazu ein entsprechendes Interventionsmodell benötigt, welches die Abläufe im Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen die gesetzten Leitplanken definiert. Ebenso wie die sich im Laufe der Zeit veränderbaren Moralvorstellungen der Gesellschaft sind diese Commitments nicht in Stein gemeisselt, sondern bedürfen vielmehr einer adäquaten, in zeitlich regelmässigen Abständen durchgeführten Überprüfung. Dadurch ergibt sich eine unabdingbare Flexibilität im Hinblick auf eine veränderte Sachlage oder die sich im Wandel befindlichen Bedürfnisse.

Eine solche Regelung basiert jedoch immer auch auf der Basis von gegenseitigem Vertrauen. Das bedeutet, dass der Vorbildfunktion eine grosse Bedeutung beigemessen werden muss.

Bevor wir Erwartungen an andere Individuen stellen, müssen wir durch unser vorbildliches Verhalten eine Musterrolle einnehmen.

Diese Musterrolle besteht jedoch keineswegs darin, die eigenen Überzeugungen als absolute Wahrheit den anderen Teilnehmern aufzudrücken. Bei den Commitments verhält es sich dabei ähnlich wie bei der ganzen Vorbildthematik, welche ebenso zu

den insgesamt fünf Säulen der harmonischen Koexistenz gehört. Nur eine innere Überzeugung im Einklang mit den vereinbarten Grundsätzen, die jedoch gegen ausen auch gelebt wird, kann sich behaupten. Fehlt es an der Innen- oder der Aussenwirkung, verkommt jede Bemühung über kurz oder lang zum toten Buchstaben.

### **Konflikt Individuum – Staat**

Die Aufgabe des Staates besteht darin, die Entwicklung der Gesellschaft und die Freiheit der Individuen zu fördern und zu schützen. Grundlage jedes staatlichen Handelns bildet daher stets die geltende Rechtsordnung, die im parlamentarischen Verfahren ausgearbeitet und in demokratischem System der Schweiz durch das Volk ihre Zustimmung findet. Die herrschende Rechtsordnung dient dabei als Leitplanke des täglichen Lebens für die Gesellschaft und das Individuum. Durch die allgemein verbindliche Rechtsordnung garantiert der Staat Sicherheit und Ordnung im Alltag und in den Beziehungen zwischen den Individuen und garantiert dadurch die Möglichkeit der persönlichen Entfaltung, der Selbstverwirklichung sowie des Strebens nach Glück durch die Gesellschaft sowie jedes einzelne Individuum. Die unterschiedlichen Bereiche des Rechts regeln dabei die verschiedenen Beziehungsarten zwischen den Individuen sowie diesen und dem Staatswesen. Dennoch kann es auch in der Beziehung zwischen dem Staat und der Gesellschaft zu Spannungen kommen, insbesondere bei unpopulären Entscheidungen des Staates.

Basierend auf den in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Bundesverfassung festgeschriebenen Grund- und Freiheitsrechte steht jedem Individuum die Möglichkeit offen, sich mit anderen zu versammeln und öffentlich gegen subjektiv empfundene Missstände und Ungerechtigkeiten zu protestieren. Dieses Recht wird in der Schweiz anerkannt und dementsprechend umgesetzt. Dabei gelten in den verschiedenen Kantonen und Städten jedoch eigene spezifische Regelungen, welche dieses Recht unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an gewisse Bedingungen knüpfen.

Oftmals eskalieren Kundgebungen aufgrund des Widerstandes gegenüber der hoheitlich auftretenden Staatsmacht in Form der Polizei. Dabei vergessen wir jedoch, dass es diese staatlichen Behörden sind, welche unser alltägliches Leben sichern und den Rückfall in den Naturzustand des Selbstschutzes verhindern. Dennoch beobachten wir auch in diesem Segment einen Anstieg an Konflikt- und Gewaltpotential gewisser Gruppen, wobei auch die Jugendlichen an diesem Phänomen massgeblich partizipieren. Die Hintergründe bleiben dabei zumeist im Verborgenen. Die Bandbreite der Motive erstreckt sich von politischen Überzeugungen bis hin zur blossen Lust, eigene Aggressionen im Schutz der Masse abzubauen.



Dieses soeben zitierte Untertauchen in der Anonymität der Masse sowie die Möglichkeit der Anonymität durch eigene Vermummung bilden den Reiz, sich anders zu benehmen als im gewöhnlichen Alltag. Diesen Umstand beobachten wir nicht nur bei Kundgebungen, sondern bereits im Rahmen der Fanausschreitungen im Sport sowie in den kleinsten Gruppierungen von Menschen. Die Masse bildet dabei die Möglich-

keit, aus den Grenzen des möglicherweise unbefriedigenden Alltags auszubrechen und sich abzureagieren, zumal die herrschende Anonymität vor Sanktionen einen grösseren Schutz zu versprechen vermag. Den Staat trifft dabei die Verpflichtung, die Freiheit der unbeteiligten Bürgerinnen und Bürger zu schützen und den herrschenden Gesetzen Geltung zu verschaffen.

Es kann folglich durchaus sein, dass dieses Recht der Versammlungsfreiheit von einzelnen Menschen und Gruppierungen bewusst missbraucht wird, Daraus kann eine Generalisierung resultieren, welche sämtliche Menschen einer bestimmten Kategorie zuordnet.

Der Staat wiederum muss für die Abwehr eines Angriffes auf die Staatssicherheit oder vielmehr gegen die Freiheit der unbeteiligten Bürgerinnen und Bürger zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit die Entscheidung treffen, welches Mittel zur Abwehr solcher Taten das erforderliche und das verhältnismässig entsprechende darstellt. Dabei müssen wir uns wieder bewusst werden, dass der Staat kein gegebenes Gebilde bezeichnet, welches sich erdreistet, über unser Leben und unser Schicksal zu bestimmen. Die Entstehung des modernen Staatswesens geht vielmehr auf die Bedürfnisse der Individuen früherer Epochen zurück. Das Individuum an sich befand sich in seinem eigenen Sein im Naturzustand, dieser wurde beherrscht durch geltende Moralvorstellungen wie beispielsweise der Tugend der Gerechtigkeit. Die Definition dieser Moralvorstellungen lag einzig in der Natur des Menschen, die Umsetzung war daher dem subjektiven Empfinden jedes Einzelnen überlassen. Daher führte auch die Berechtigung der Individuen zum Schutz des eigenen Strebens nach Glück und Entfaltung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Angriffe anderer Individuen auf die eigene Freiheit abzuwehren. Dabei wurde es als selbstverständlich erachtet, dass das Individuum das Recht besass, den vermeintlichen Angreifer zu unterwerfen, zu verletzen oder gar zu töten. Es stellte sich folglich die Frage, wo das Recht des Eingriffs eines Individuums in die Freiheit eines anderen als zulässig und gerechtfertigt zu erscheinen vermag. Dieses gesellschaftlich anerkannte Recht der Selbsthilfe führte zu grausamen Auseinandersetzungen und blutigen Familienausrottungen, da der „Staat“ im damaligen Verständnis durch den König zu schwach organisiert war und sich zugleich in einem ständigen Abhängigkeitsverhältnis mit dem stets unter Waffen stehenden Adel befand. Durch die Ablösung dieser Abhängigkeit und der daraus resultierenden Stärke des Staatswesens bildeten sich die ersten Strafrechtsordnungen aus, die für die notwendigen Leitplanken des menschlichen Zusammenlebens sorgen sollten.

Die Philosophen der Aufklärung schufen dabei die Theorie vom Gesellschaftsvertrag zwischen den Individuen. Erst wenn das einzelne Individuum bereit ist, einen kleinen Teil seiner persönlichen Freiheit dem Staat zu übertragen oder zumindest dieses anerkannte Recht der Selbsthilfe abzulegen, bildet sich durch die Gesamtheit dieser Freiheiten das Strafrecht als Verwaltung des Staates von Sicherheit und Ordnung. Die Individuen schliessen sich daher zur Gesellschaft zusammen und behalten ihre Stellung als Individuum, wobei die Zugehörigkeit zur Gesellschaft als neuer Aspekt hinzugefügt worden ist.

Das Individuum geniesst somit auch weiterhin die vom Staat garantierte Privatautonomie, hat sich jedoch aus persönlichen Sicherheitsbedürfnissen entschieden, dem Staat gewisse Aufgaben zur Verwaltung zu übertragen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Staatformen führte jedoch zu Tyrannei und Willkür, worauf die Diskussion über die geeignete Staatsform ihren Anfang nahm. Noch heute erleben wir kriegerische Auseinandersetzungen, welche darauf gründen, ein anderes System nach unseren Vorstellungen zu „zivilisieren“. Dabei spricht bereits die Unabhängigkeitserklä-

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet die Bevölkerung eines Staates die Pflicht zu, einen tyrannischen und von Willkür beherrschten Staat zu bekämpfen und durch ein neues Staatsgebilde zu ersetzen, das die Bedürfnisse der Menschen nach Wohlstand, Glück und Selbstverwirklichung zu schützen und zu fördern vermag. Diese Pflicht wird nunmehr durch einzelne Gruppierungen missbraucht. Ein Recht, welches ursprünglich erschaffen wurde, um die Privatautonomie der Individuen zu schützen, wird für persönliche Zwecke missbraucht. Diese Form des Widerstandes bildet einen unzulässigen Missbrauch des gerechtfertigten Widerstandes gegenüber einem despotischen Staatswesen, wobei nur wenige, wenn überhaupt, behaupten werden, dass es sich bei uns um einen solchen willkürlichen und despotischen Staat handelt.



Es geht folglich nicht an, dass es Menschen gibt, welche sich in der Masse verstecken, um ihren Trieben freien Lauf zu lassen. Vielmehr gilt es auch in diesem Fall, dass die ordentlich demonstrierenden, die friedlichen Fans oder die nicht gewalttätigen Mitglieder einer Gruppe sich gegen diese Störer wehren, indem sie diese zumindest auf ihr Fehlverhalten hinweisen.

Auch in diesem Fall muss die Verantwortung durch alle Schultern getragen werden. Es wäre viel zu einfach, solch gewalttätiges Verhalten zu dulden und sich danach über die in der öffentlichen Meinung verbreitete Generalisierung zu ärgern und sich dadurch in der Opferrolle zu sehen.

Es geht vielmehr darum, seinen eigenen Überzeugungen treu zu bleiben. Jeder Mensch ist in seinem Leben unzähligen Konflikten ausgesetzt, sei dies als direkt beteiligte Partei oder als Drittpartei. Lösungen erarbeiten wir jedoch nur gemeinsam, auch mit Hilfe des Staatswesens. In dem wir einander respektieren, die Schwächen des anderen akzeptieren und die Stärken anerkennen, unternehmen wir einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung der Konfliktlösung.